

Presse Summary der eingereichten Beschwerde

Die Stiftung für Konsumentenschutz SKS sowie Frau Jacqueline Bachmann und über 20 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner haben bei der Ombudsstelle DRS gegen SRG Schweizer Fernsehen SF Beschwerde betreffend die TV-spots "www.stopp-werbeverbote.ch" der „Allianz gegen Werbeverbote“ erhoben wegen Verletzung des Verbotes politischer Werbung gemäss Art. 18 Abs. 5 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG).

Die SKS ist zusammen mit den anderen Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern der Auffassung, dass die grossangelegte – in erster Linie gegen Einschränkungen der Werbung für Tabakwaren und Alkoholika gerichtete – Kampagne der Allianz gegen Werbeverbote grundsätzliche Fragen zum Verbot von politischer Werbung am Fernsehen aufwirft. Es liegt im öffentlichen Interesse klarstellen zu lassen, ob die beispiellose Kampagne, die darauf abzielt, die laufenden politischen Diskussionen in Bund und Kantonen zur Einschränkung der Tabak- und Alkoholwerbung (und die absehbaren Volksabstimmungen) zu beeinflussen, dem Verbot der politischen Werbung gemäss RTVG standhält.

In ihrem optischen Auftritt und den Spots verwendet die Allianz indessen nicht Tabakwaren oder Alkoholika, sondern neutrale Produkte, wie Autos oder Telekommunikationsdienstleistungen, und suggeriert damit fälschlicherweise, dass auch derartige Leistungen Gegenstand von allfälligen Werbeverboten in der Schweiz sein könnten.

Der Versuch der Allianz, Einschränkungen bei der Tabak- und Alkoholwerbung zu verhindern, unterläuft das vom Bundesrat im Juni 2001 genehmigte "Nationale Programm zur Tabakprävention 2001-2005". Auch Präventionsfachleute haben sich mit den Argumenten zur Tabakwerbung näher auseinandergesetzt und befürworten entsprechende Werbeeinschränkungen (vgl. www.rauchenschadet.ch oder www.suchtundaid.ch /Thema Sucht / Tabak / Politik).

Die Kampagne der Allianz verfolgt eine politische Absicht. Der Präsident der Schweizer Werbung SW, Carlo Schmid, hat an der diesjährigen Mitgliederversammlung der SW in Lausanne, an der die Kampagne „stopp-werbeverbote“ vorgestellt wurde, deutlich ausgesprochen, dass man angesichts der drohenden Werbeverbote gewillt sei, nicht bloss kommunikativ zu argumentieren, man wolle, ja man müsse jetzt auch politisch aktiver werden, indem in diversen Kantonen die Möglichkeit eines Referendums geprüft werde. Ausserdem wolle man in Kantonen, wo Motionen hängig sind, das Gespräch mit den federführenden Kommissionen suchen.

Damit steht fest, dass die beanstandeten Spots Bestandteil einer beispiellosen politischen Kampagne der Werbebranche und der Medienanbieter sind, mit der die Bevölkerung und politische Entscheidungsträger „sensibilisiert“ (sprich beeinflusst) werden sollen.

In Radio und TV ist aber gemäss Art. 18 Abs. 5 RTVG politische Werbung verboten. Dieses Verbot von politischer Werbung soll primär verhindern, dass die demokratische Willensbildung durch finanzstarke

Akteure einseitig beeinflusst werden kann. Überdies soll das Verbot die Unabhängigkeit der Rundfunkveranstalter gegen politischen Einfluss sichern. Das Verbot politischer Werbung gilt auch für TV Spots.

Die millionenschwere Kampagne der Allianz bezweckt, bereits im Vorfeld von allfälligen Volksabstimmungen in der Bevölkerung und bei politischen Entscheidungsträgern eine politische Botschaft zu platzieren und eine Grundhaltung zu bewirken, auf der dann bei einer späteren Volksabstimmung aufgebaut werden kann. Weil die beanstandeten TV-Spots – wie von den Auftraggebern offen erklärt – primär dazu dienen, den politischen Meinungsbildungsprozess in der Bevölkerung und in den Kantonen zu beeinflussen, stellen sie nach Ansicht der SKS und der anderen Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer eine Verletzung des Verbotes von politischer Werbung im Sinne des noch geltenden Art. 18 Abs. 5 RTVG dar.

Die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer haben deshalb folgende Anträge gestellt:

1. Es sei festzustellen, dass es sich beim beanstandeten Spot um verbotene politische Werbung im Sinne von Art. 18 Abs. 5 des Bundesgesetzes über Radio- und Fernsehen (RTVG, SR 784.40) handelt.
2. Die SRG sei aufzufordern, auf die Ausstrahlung des Spots "stopp-werbeverbote" zu verzichten und die nötigen Massnahmen zu treffen, damit sich eine erneute Verletzung des Verbotes von politischer Werbung nicht wiederholt. Die Konzessionärin sei zu verpflichten, der Aufsichtsbehörde mitzuteilen, was sie zur Verhinderung weiterer Gesetzesverletzungen unternommen hat.
3. Die Einnahmen, welche die SRG durch die Rechtsverletzung erzielt hat, seien an den Bund abzuliefern.

Die Beschwerdeführerinnen haben der Ombudsstelle ferner dargelegt, dass es wichtig sei, die Beschwerde dringlich zu behandeln. Nur mit einem innert kürzest möglicher Frist ergangenen Entscheid der UBI zur Rechtslage kann weiteren Rechtsverletzungen und Ausstrahlungen der beanstandeten Spots entgegen getreten werden.